

## ÖVS-Stellungnahme zu Psychologengesetz 2013

Da es zu mehreren Anfragen von Seiten besorgter ÖVS-Mitglieder zum Psychologengesetz 2013 kam, hat die ÖVS eine ausführliche Stellungnahme dazu veröffentlicht: <http://www.oevs.or.at/die-oevs/mitgliedschaft/service>

Grundsätzlich ist zu sagen, dass das Psychologengesetz die Gesundheitsberufe der GesundheitspsychologInnen und jener der Klinischen PsychologInnen deutlicher regelt und beschreibt als bisher. Gesundheitspsychologen/-innen werden auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken tätig. Hier liegt der wesentliche Unterschied zur Supervision, zum Coaching (nach ÖVS-Verständnis) und zur Organisationsberatung. Weiters wird darauf hingewiesen, dass für die Gesundheitspsychologie kein Tätigkeitsvorbehalt gegenüber anderen Professionen normiert wurde, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt. Die Regelung des Berufsvorbehalts zielt darauf ab, dass jene Fälle verhindert werden, in denen insgesamt wie Gesundheitspsychologen gearbeitet wird, ohne aber die Berufsberechtigung dafür erlangt zu haben. Die Auflistungen in § 13 (2) Psychologengesetz sind Tätigkeiten, die innerhalb des Fachgebietes Psychologie den GesundheitspsychologInnen zugewiesen werden. Die Intention der SupervisorInnen ist vorrangig keine gesundheitsbezogene Tätigkeit. Sofern aber psychologische Elemente im Tätigkeitsbereich der SupervisorInnen auch Eingang finden, ist dies ebenso unproblematisch wie vielfach psychologische Elemente auch in Tätigkeitsbereichen anderer Professionen zu finden sind, wie beispielsweise Lehrer, Bergführer, Flugbegleiter, Seelsorger, Kindergartenpädagogen etc., die alle im Rahmen ihrer Professionen psychologische Elemente zur bestmöglichen Vermittlung der Inhalte oder Begleitung der ihnen anvertrauten Personen anwenden.